

III - 95 der Beilagen zu den stenographischen
Protokollen des Nationalrates XIII. Gesetz-
gebungsperiode
30.5.1973

Bericht des Bundesministers für Justiz über
die vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung
der Vorbereitung des neuen Strafgesetzbuches
im Bereich der vorbeugenden Maßnahmen und
des Strafvollzuges einschließlich der
Bewährungshilfe

I. Einleitung

1. Gegenstand des Berichtes

Der Nationalrat hat mit Entschliebung vom 20. Dezember 1972 (E 26-NR/XIII. GP) den Bundesminister für Justiz ersucht, bis 31. Mai 1973 einen Bericht über die vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung der Vollziehung des neuen Strafgesetzbuches im Bereich der vorbeugenden Maßnahmen und des Strafvollzuges einschließlich Bewährungshilfe unter Mitteilung der dafür voraussichtlich in den nächsten Jahren erforderlichen Budgetmittel vorzulegen, um den Gesetzgeber in die Lage zu versetzen, über den Stand der Vorarbeiten und Planungsarbeiten und die erforderlichen Mittel rechtzeitig eine ausreichende Information zu erhalten. *)

Entsprechend dieser Entschliebung hat das Bundesministerium für Justiz den vorliegenden Bericht ausgearbeitet.

*) Darüber hinaus hat der Nationalrat die Bundesregierung ersucht, alle Vorbereitungen zu treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, daß mit den technischen Planungsarbeiten (Ausschreibung eines Architektenwettbewerbes, Vergabe von Bauarbeiten usw.) bereits im Jahre 1973 begonnen werden kann.

2. Grundlagen des Berichtes

a) Strafgesetzbuch

Der Bericht gründet sich hinsichtlich des neuen Strafgesetzbuches auf die dem letzten Stand der Beratungen in dem vom Justizausschuß zur Vorberatung der Regierungsvorlage eines StGB, 30 Blg. NR XIII. GP, eingesetzten Unterausschusses entsprechende Fassung der Regierungsvorlage.

b) Anpassungsgesetze

Die Vollziehung des Strafgesetzbuches in den im vorliegenden Bericht zu behandelnden Bereichen erfordert zunächst die Anpassung einer Reihe anderer Gesetze. In einem Strafprozeßanpassungsgesetz werden das Verfahren zur Anordnung vorbeugender Maßnahmen und die Bestellung eines Bewährungshelfers in Strafsachen gegen Erwachsene zu regeln sein. Ein Strafvollzugsanpassungsgesetz wird u.a. den Vollzug der vorbeugenden Maßnahmen zu regeln haben. Ebenso bedürfen das Jugendgerichtsgesetz und das Bewährunghilfegesetz einer Anpassung. Die entsprechenden Entwürfe werden gegenwärtig im Bundesministerium für Justiz vorbereitet und in nächster Zeit zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet werden.

c) Schätzungen

Der Bericht beruht in mancher Hinsicht auf Schätzungen. Soweit die Schätzungen die Zahl der Personen betreffen, an denen vorbeugende Maßnahmen zu vollziehen sein werden, liegen den geschätzten Zahlen z.T. eingehende Untersuchungen zugrunde. Die betreffenden Zahlen stimmen mit denjenigen überein, die bereits in den Beratungen des vom Justizausschuß

-5-

eingesetzten Unterausschusses genannt worden sind. *)
Das Entsprechende gilt für die Schätzungen, die sich auf das zum Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher erforderliche Personal beziehen. Auch über die voraussichtlichen Auswirkungen der Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen zugunsten von Geldstrafen liegt eine Untersuchung vor. Den übrigen nicht unmittelbar die Kosten betreffenden Schätzungen liegen Erfahrungswerte und die jeweils angeführten Überlegungen zugrunde.

Von den geschätzten Kosten entsprechen diejenigen, die einen Bauaufwand betreffen, dem Ergebnis gemeinsamer Überlegungen des zuständigen Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesministeriums für Justiz. Basis der übrigen Kostenschätzungen sind die vergleichbaren Ansätze des Bundesvoranschlags für das Jahr 1973.

II. Vorbereitung des Vollzuges vorbeugender Maßnahmen

1. Gesetzliche Grundlagen

Das neue StGB sieht drei mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vor:

a) die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21, **) u. zw. nach Abs. 1 für geistig abnorme Personen, die im Zustand der

*) Sitzung vom 20. Oktober 1972

**) Der Text aller im vorliegenden Bericht zitierten Bestimmungen des neuen StGB (vgl. oben I 2 a) ist im Anhang zusammengestellt.

-4-

Zurechnungsunfähigkeit eine sonst strafbare Handlung bestimmter Schwere begangen haben und bei denen im Hinblick auf ihre Abnormität die Gefahr eines Rückfalls besteht, und nach Abs. 2 für Personen, die im Zustand der Zurechnungsfähigkeit, aber unter dem Einfluß einer geistigen Abnormität höheren Grades, eine strafbare Handlung bestimmter Schwere begangen haben und bei denen im Hinblick auf ihre Abnormität die Gefahr eines Rückfalls besteht;

b) die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 *) für Personen, die im Zusammenhang mit ihrer Gewöhnung an berauschende Mittel oder Suchtmittel eine strafbare Handlung begangen haben und bei denen im Hinblick auf ihre Gewöhnung die Gefahr eines Rückfalls besteht;

c) die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 *) für Personen, die nach wiederholter Strafverbüßung zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden und als Hang- oder Berufstäter auch weiterhin dazu neigen, strafbare Handlungen bestimmter Art und Schwere zu begehen.

2. Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21)

a) Erfordernisse

Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher dient zwei Zwecken:

*) Der Text aller im vorliegenden Bericht zitierten Bestimmungen des neuen StGB (vgl. oben I 2 a) ist im Anhang zusammengestellt.

-5-

i. Es soll womöglich der Zustand der Untergebrachten soweit gebessert werden, daß von ihnen die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nicht mehr zu erwarten ist.

ii. Es sollen die Untergebrachten davon abgehalten werden, unter dem Einfluß ihrer Abnormität mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen.

Diese Zwecke erfordern bei zurechnungsunfähigen Personen eine Behandlung entsprechend derjenigen, die gegenwärtig in psychiatrischen Krankenanstalten bei gefährlichen Geisteskranken angewendet wird.^{*)} Eine derartige Anstaltsbehandlung erfordert ein Personal, das zahlenmäßig etwa der Zahl der Untergebrachten gleichkommt, wobei das Verhältnis zur Zahl der Untergebrachten im einzelnen beim Pflegepersonal 1:2 bis 1:3, beim medizinisch-akademischen Personal 1:15 betragen soll; der Rest entfällt auf Bewachungs- und Verwaltungspersonal.^{**)}

Die zurechnungsfähigen geistig abnormen Rechtsbrecher werden einer anderen Behandlung als die Zurechnungsunfähigen bedürfen. Die medizinische Behandlung wird durch andere Maßnahmen zur Sozialisation ergänzt oder ersetzt werden müssen.

Demgemäß wird sich der personelle Bedarf anders zusammensetzen. Man wird nur wenig Pflegepersonal, dafür eine umso größere Zahl von Sozialarbeitern und für die arbeitsmäßige Sozialisation der Untergebrachten befähigter Personen benötigen. Im Ergebnis dürfte bei beiden Gruppen ein ähnlicher Gesamtaufwand entstehen.

*) Vgl. § 51 des Krankenanstaltengesetzes

***) Unterausschußsitzung vom 20. Oktober 1972

-6-

b) Zahl der unterzubringenden Personen

Über die Zahl der gegenwärtig in ganz Österreich in psychiatrischen Krankenanstalten angehaltenen gefährlichen geisteskranken Rechtsbrecher gibt es zwei zeitlich auseinanderliegende Untersuchungen. Eine von Prof. Hoff und Oberarzt Dr. Sluga durchgeführte Untersuchung hat die Zahl von 277 Personen ergeben, eine Untersuchung von Prof. Solms die Zahl von 337 Personen. Legt man den Mittelwert beider Untersuchungen von 310 zugrunde und berücksichtigt man, daß nur ein Teil - schätzungsweise drei Viertel - der Personen, die derzeit die Voraussetzungen für eine zwangsweise Anhaltung nach dem Krankenanstaltengesetz erfüllen, auch die vergleichsweise strengeren Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 erfüllen werden, so erhält man einen Durchschnittsbelag von 230 zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern.

Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Anhaltung und die Eigenart der unterzubringenden Rechtsbrecher kann eine durchschnittliche Anhaltungszeit von 10 Jahren angenommen werden; danach würde die Zahl der Neuzugänge in jedem Jahr etwas über 20 betragen.

Die Zahl der unterzubringenden nicht zurechnungsunfähigen Personen kann derzeit nur auf Grund eines Vergleiches mit den Verhältnissen in der BRD geschätzt werden. Bei diesem Vergleich wird die Gesamtzahl der in der BRD von Strafrechts wegen in psychiatrischen Krankenanstalten untergebrachten zurechnungsunfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Personen in Beziehung gesetzt zur Gesamtbevölkerung der BRD, die dadurch gewonnene Verhältniszahl auf die Gesamtbevölkerung Österreichs umgerechnet und von der auf diese Art ermittelten Gesamtzahl der hier unterzubringenden

-8-

4. Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22)

a) Erfordernisse

Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher dient vor allem der Sozialisation durch Entwöhnung. Dies erfordert über das Bewachungs- und Verwaltungspersonal hinaus medizinisch-akademisches und Pflegepersonal sowie Personal zur sonstigen sozialisierenden Behandlung. Daher werden die personellen Erfordernisse etwa denen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher entsprechen.

b) Zahl der unterzubringenden Personen

Die Zahl der in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher unterzubringenden Personen hängt ua. von der im einzelnen nicht vorhersehbaren weiteren Entwicklung des Suchtmittelmissbrauchs ab. Nach einer Empfehlung des ärztlichen Leiters der bedeutendsten in Österreich auf dem Gebiet der Alkohol- und Suchtmittelentwöhnung bestehenden Einrichtung, des Genesungsheimes Kalksburg, Prof. Kryspin-Exner, ist für die in Aussicht genommene Anstalt mit einem Durchschnittsbelag von 60 Personen zu rechnen.

Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Anhaltung und die Eigenart der Behandlung kann eine durchschnittliche Anhaltungszeit von 1 bis 1 1/2 Jahren angenommen werden; danach würde die Zahl der Neuzugänge in jedem Jahr etwa 40 bis 60 betragen.

5. Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23)

a) Erfordernisse

Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter soll vor allem den Rechtsbrecher an der Begehung weiterer strafbarer Handlungen hindern (Sicherungszweck), andererseits wird aber auch hier versucht, den Rechtsbrecher zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung zu verhelfen (Sozialisationszweck).

Diese Zwecke erfordern einen Vollzug ähnlich demjenigen, der gegenwärtig in den Arbeitshäusern an arbeitsscheuen Rückfallstätern durchgeführt wird. Die personellen Erfordernisse eines solchen Vollzuges decken sich ungefähr mit denjenigen des Vollzuges längerfristiger Freiheitsstrafen.

b) Zahl der unterzubringenden Personen

Für die Schätzung der Zahl der voraussichtlich in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter unterzubringenden Personen bieten sich zwei Wege an. Man kann entweder an Hand des im Strafregister gespeicherten Materials ermitteln, wie viele der in einem bestimmten Jahr verurteilten Personen die objektiven Voraussetzungen (Anlaßstraftat, Vorstrafen) für eine solche Unterbringung erfüllen und sodann schätzen, bei wie vielen davon zugleich die subjektiven Voraussetzungen (Rückfallsgefährlichkeit) vorliegen und welche weitere Entwicklung die Zahl der einschlägigen Verurteilungen voraussichtlich nehmen wird. Eine solche Schätzung hat Prof. Graßberger vorgenommen;*) die Schätzung ist zu

*) Österreichische Juristen-Zeitung 1972 S. 602 f.

-10-

einem jährlichen Neuzugang von 85 Männern und 8 Frauen gelangt, was bei einer angenommenen durchschnittlichen Anhaltungszeit von 3 Jahren einem Durchschnittsbelag von 255 Männern und 24 Frauen entsprechen würde. Dieses Ergebnis wird gestützt durch eine im Bundesministerium für Justiz angestellte Berechnung, bei der anstelle der Zahl der in einem bestimmten Jahr Verurteilten die Zahl der durchschnittlich im Arbeitshaus angehaltenen Rechtsbrecher zum Ausgangspunkt der Überlegungen genommen worden ist.

Beide Ergebnisse bedürfen jedoch insofern einer Berichtigung, als ihnen die Bestimmungen der Regierungsvorlage zugrundeliegen. Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen in dem vom Justizausschuß des Nationalrates zur Vorberatung eingesetzten Unterausschuß sind in zwei Richtungen Änderungen zu erwarten, die eine Verringerung der Zahl der unterzubringenden Personen bewirken werden: einmal werden als Anlaß- und Vorstraf-taten nur mehr bestimmte Arten strafbarer Handlungen in Betracht kommen, zum anderen wird eine bedingte Nachsicht der Unterbringung am Ende der Strafverbüßung möglich sein.

Danach wird die Zahl der jährlichen Neuzugänge voraussichtlich nicht mehr als 70 Männer und 7 Frauen und dementsprechend der Durchschnittsbelag voraussichtlich 240 Männer und 20 Frauen betragen.

III. Vorbereitung des Vollzuges der Freiheitsstrafen

a) Inhaltliche Ausgestaltung

Das neue StGB wird dem Vollzug von Freiheitsstrafen insbesondere folgende neue Aufgaben zuweisen:

Die Umstellung auf die Einheitsstrafe wird die bereits praktisch weitgehend abgebaute Differenzierung in vier Formen der Freiheitsstrafe beseitigen, andererseits aber der Entwicklung unterschiedlicher Formen des Strafvollzuges nach § 123 des Strafvollzugsgesetzes weiteren Raum geben.

Entsprechend der den Bestimmungen über die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher zugrundeliegenden Vorstellung, wonach im Rahmen eines wenigstens zweijährigen Strafvollzuges auch eine Entwöhnungsbehandlung durchgeführt werden kann, wird Vorsorge für die Durchführung einer solchen Behandlung in diesem Rahmen zu treffen sein.

Im Hinblick auf die Bestimmung über die Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter wird Vorsorge dafür zu treffen sein, daß Verurteilte, bei denen eine solche Unterbringung nach Strafverbüßung angeordnet worden ist, bereits im Strafvollzug unter erhöhten Sicherheitsvorkehrungen gehalten werden.

b) Zahlenmäßige Auswirkungen

Das neue StGB läßt folgende zahlenmäßige Auswirkungen auf den Vollzug von Freiheitsstrafen erwarten:

i. Die Bestimmungen insbes. des § 36 über die Verhängung von Geldstrafen statt Freiheitsstrafen (und des § 37 über die Wahl zwischen Geld- und Freiheitsstrafen) lassen einen Rückgang des Vollzuges kurzfristiger Freiheitsstrafen erwarten. Nach einer Schätzung wird sich die Zahl der Strafvollzugstage insgesamt voraussichtlich bis zu 30 % verringern. Mit Rücksicht darauf, daß die in Rede stehenden Bestimmungen nach dem derzeitigen Stand der Beratungen im Unterausschuß des Justizausschusses z.T. etwas strenger gefaßt werden dürften, wird sich die richtige Zahl eher im unteren Bereich dieses Schätzungsspielraums bewegen.

ii. Sobald Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung zurechnungsfähiger Rechtsbrecher in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und für den

Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher zur Verfügung stehen (siehe unten V 2), wird im Hinblick darauf, daß dann die entsprechenden Strafzeiten auch in diesen Einrichtungen zu vollziehen sein werden, insoweit eine Entlastung der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen eintreten.

iii. Im übrigen werden manche Bestimmungen des neuen StGB, wie z.B. die mildere Einstufung einzelner strafbarer Handlungen, eine Verringerung der Zahl der Strafvollzugstage, andere Bestimmungen wieder, wie z.B. die Einführung einer allgemeinen Strafschärfungsmöglichkeit bei Rückfall, eine Vermehrung dieser Zahl zur Folge haben. Im Hinblick auf diese Gegenläufigkeiten ist davon im Ergebnis keine ins Gewicht fallende zahlenmäßige Auswirkung zu erwarten.

c) Maßnahmen, die unabhängig vom Inkrafttreten des neuen StGB erforderlich sind

Unabhängig vom Inkrafttreten des neuen StGB erfordern der derzeitige bauliche Zustand zahlreicher bestehender Einrichtungen zum Vollzug von Freiheitsstrafen sowie die derzeit gegebenen quantitativen und qualitativen Fehlbestände im Bereich des Strafvollzugspersonals zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Vollzug bereits nach dem Strafvollzugsgesetz, BGBl. 1969/144, gestellt sind, eine Reihe von Maßnahmen. Dieser Umstand sowie der Umfang und die Kosten dieser Maßnahmen sind dem Nationalrat bereits in dem Bericht des Bundesministeriums für Justiz betr. Probleme des Strafvollzuges, Zl. 45.400-27/72, vom 29. Mai 1972, zur Kenntnis gebracht worden; auf diesen Bericht darf hiemit ausdrücklich hingewiesen werden.

Die nach der oben unter b) gegebene Darstellung zu erwartende Verringerung der Zahl der Strafvollzugstage wird die in dem oben erwähnten Bericht in Aussicht gestellten Bemühungen um eine Verminderung des derzeit in vielen Anstalten bestehenden zahlenmäßigen Überbelages und um einen wirtschaftlicheren Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte erleichtern.

IV. Vorbereitung der Durchführung der Bewährungshilfe

1. Gesetzliche Grundlagen

Das neue StGB sieht vor, daß im Fall der bedingten Nachsicht einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme und im Fall einer bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme das Gericht dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen hat, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten (§ 51). Die Aufgaben des Bewährungshelfers entsprechen dabei denjenigen, die schon bisher nach den §§ 19 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, für die Bewährungshilfe bei Personen bestehen, die wegen Jugendstraftaten verurteilt worden sind (§ 53).

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Bewährungshilfe sind derzeit teils ebenfalls im Jugendgerichtsgesetz, teils im Bewährungshilfegesetz, BGBl. 1969/146, enthalten. Um entsprechende Bestimmungen auch bei Personen anwenden zu können, die wegen Straftaten Erwachsener verurteilt werden, bedarf es einer Ergänzung der Strafprozeßordnung und einer Anpassung des Bewährungshilfegesetzes (siehe oben unter I 2 b).

2. Sachliche Erfordernisse

Zu Bewährungshelfern sollen so wie bisher auch künftig sowohl hauptamtlich (hauptberuflich) als auch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer herangezogen werden. Der Stand an hauptberuflich tätigen Bewährungshelfern^{*)}

*) Bei den hauptberuflich tätigen Bewährungshelfern handelt es sich derzeit nahezu ausschließlich um Bedienstete aus dem Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz, die gem. § 26 des Bewährungshilfegesetzes einer der in der Bewährungshilfe tätigen privaten Vereinigungen zugeteilt worden sind.

in ganz Österreich beträgt derzeit 90 Personen. Damit ist der Bedarf im Bereich der Jugendstrafrechtspflege zu etwa 3/4 gedeckt.

Die Zahl der Rechtsbrecher, für die zwar nicht nach den bisher geltenden Bestimmungen, wohl aber nach den Bestimmungen des neuen StGB ein Bewährungshelfer zu bestellen sein wird, kann nur geschätzt werden. Einen Anhaltspunkt gibt das Verhältnis der Zahl der bedingten Verurteilungen und bedingten Strafnachrichten wegen Straftaten Jugendlicher einerseits und der bedingten Strafnachricht wegen Straftaten Erwachsener andererseits. Es betrug im Durchschnitt der Jahre 1970/71 rund 1:7. Zieht man in Betracht, daß Erwachsene im allgemeinen reifer und daher eher imstande sind, eine Bewährungszeit ohne Hilfe zu bestehen, und überdies künftig mehr zu Geldstrafen als zu bedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden sollen, so ist anzunehmen, daß der Bedarf an hauptamtlich (hauptberuflich) tätigen Bewährungshelfern im Zusammenhang mit strafrechtlichen Reaktionen auf Straftaten Erwachsener zumindest dreimal so hoch sein wird wie der Bedarf im Zusammenhang mit strafrechtlichen Reaktionen auf Straftaten Jugendlicher insgesamt.

V. Vorhaben zur Durchführung des Vollzuges der im neuen StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen und des Strafvollzuges einschließlich der Bewährungshilfe; erforderliche Budgetmittel

1. Vorbemerkung

In diesem Teil des vorliegenden Berichtes werden die konkreten Maßnahmen dargestellt, die im Hinblick auf die in den vorangehenden Teilen dargelegten Aufgabenstellungen und Erfordernisse nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz zur Durchführung des Vollzuges

- 15 -

der im neuen StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen und des Strafvollzuges einschließlich der Bewährungshilfe notwendig sind. Zugleich werden die dafür erforderlichen finanziellen Mittel angegeben. Zur Vermeidung von Mißverständnissen hinsichtlich dieser Angaben ist einerseits auf die **Ausführungen** unter I 2 c hinzuweisen, andererseits darauf, daß **sämtliche Schätzungen** - auch soweit sie sich auf Kosten beziehen, die erst im Laufe mehrerer Jahre eintreten werden - das Preis- und Lohnniveau zum Stichtag 1. März 1973 zugrundegelegt und also auf keinerlei zukünftige Änderungen dieses Niveaus Bedacht genommen worden ist.

2. Vorhaben zur Durchführung des Vollzuges der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme und entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher

Zur Durchführung der in der Überschrift bezeichneten Maßnahmen ist die Neuerrichtung eines Anstaltenkomplexes in der Nähe Wiens beabsichtigt. Hiefür wird ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren benötigt.

a) Bauaufwand

Bei einem angenommenen Platzbedarf für 210 zurechnungsunfähige und 230 zurechnungsfähige geistig abnorme sowie 60 entwöhnungsbedürftige = insgesamt 500 Rechtsbrecher ist der einmalige Bauaufwand nach den Erfahrungen bei der Errichtung von Spitalsbauten zu veranschlagen mit rund 850 Mio S.

Dieser Aufwand würde sich auf die Zeit von 10 Jahren ungleichmäßig verteilen: in der Zeit der Vorbereitung des Baues (Erstellung eines Raum- und Funktionsprogramms, Durchführung eines Architektenwettbewerbes, baureife Planung), d.s. die ersten 5 Jahre, würde der jährliche Aufwand von rund 2 auf rund 20 Mio S steigen,

in der Zeit der eigentlichen Bauführung, d.s. die zweiten 5 Jahre, würde der jährliche Aufwand jeweils zwischen rund 100 und rund 200 Mio S liegen. *)

b) Personalaufwand

Bei vollem Betrieb des in Rede stehenden Anstaltenkomplexes werden hiefür 500 Personen benötigt. Dies entspricht einem jährlichen Personalmehraufwand von rund 51 Mio S. **)

c) Sachaufwand

Bei vollem Betrieb des in Rede stehenden Anstaltenkomplexes ist nach Erfahrungen mit einigermaßen vergleichbaren Anstalten, d.s. die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf und die Sonderanstalt Mittersteig (Wien), der jährliche Sachaufwand zu veranschlagen mit rund 21,5 Mio S.

*) In den veranschlagten Aufwand sind Kosten für die Bereitstellung von Personalwohnungen nicht inbegriffen. Bei einer Errichtung des Anstaltenkomplexes in der Nähe Wiens ist anzunehmen, daß solche Wohnungen für etwa 30 % des Personals, d.s. 150 Personen, benötigt werden. Die Kosten je Wohneinheit müssen mit 600.000 S veranschlagt werden; danach ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand von rund 90 Mio S.

**) Hierbei ist der aus dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1973 sich ergebende Durchschnittsbezug zugrundegelegt. Es ist jedoch einerseits zu berücksichtigen, daß das hier benötigte Personal zum überwiegenden Teil höher qualifiziert sein muß (siehe oben unter II 2 a, b und c), und daß angesichts des bei diesem Personal bestehenden Mißverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage eine ausreichende Personalgewinnung zu konventionellen Bedingungen nicht möglich sein wird. Unter Bedachtnahme auf diese Überlegungen wäre der Ansatz zu erhöhen um rund 20 bis 30 Mio S.

- 17 -

- d) Kosten der vorläufigen Unterbringung zurechnungs- unfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher in den allgemeinen psychiatrischen Krankenanstalten

Bei einer angenommenen Zahl von 20 Neueinweisungen im Jahr (siehe oben II 2 b) und einem Tageskostensatz von 500 S^{*)} belaufen sich die vollen Kosten einer solchen Unterbringung im ersten Jahr auf rund 3,7 Mio S. Die Kosten steigen jährlich um diesen Betrag und belaufen sich im 10. Jahr auf rund 37 Mio S.

3. Vorhaben zur Durchführung des Vollzuges der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter

Unbeschadet weiterreichender Pläne für die Errichtung einer eigenen, für die mit dem Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter zu verfolgenden Zwecke besser geeigneten Anstalt, ist vorderhand beabsichtigt, den Vollzug an männlichen Verurteilten in dem bisherigen Arbeitshaus Suben und den Vollzug an weiblichen Verurteilten in einer Abteilung der Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld durchzuführen.

a) Baukosten

Die Umwidmung der Anstalt Suben wird voraussichtlich gegenüber den bereits in dem Bericht betreffend Probleme des Strafvollzuges vom 29. Mai 1972 S. 13

*) Der Satz von 500 S beruht auf der Überlegung, daß derzeit die vom Bund nach § 71 des Strafvollzugsgesetzes für die Unterbringung erkrankter Strafgefangener in allgemeinen Krankenanstalten zu ersetzenden täglichen Pflegegebühren im Durchschnitt bei 430 S liegen, die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt aber erfahrungsgemäß mit überdurchschnittlichen Kosten verbunden ist. Die - z.B. von den Sozialversicherungsträgern - geleisteten Verpflegskostenersätze liegen weit niedriger, z.B. bei 200 S.

bekanntgegebenen Kosten für den beabsichtigten Um- und Ausbau dieser Anstalt (Generalsanierung) - rund 50 Mio S - keinen nennenswerten Mehraufwand erfordern.

Die Umwidmung eines Teiles der Anstalt Schwarzau/Steinfeld wird voraussichtlich keine höheren Kosten verursachen als rund 0,1 Mio S.

b) Personalkosten

Die Umwidmung der Anstalt Suben und eines Teiles der Anstalt Schwarzau/Steinfeld erfordern im Hinblick auf die dadurch gesteigerten Anforderungen eine Aufstockung des Personals um 35 Personen, d.i. einen jährlichen Personalaufwand in der Höhe von rund 3,6 Mio S.

4. Vorhaben zur Durchführung des Strafvollzuges

Aus den oben unter III dargelegten Gründen darf hiezu lediglich auf den Bericht betr. Probleme des Strafvollzuges vom 29. Mai 1972 hingewiesen werden.

5. Vorhaben zur Durchführung der Bewährungshilfe

Beabsichtigt ist die Aufstockung der Zahl der dzt. 90 hauptamtlich (hauptberuflich) tätigen Bewährungshelfer auf insgesamt 480 Personen. Da es nach den bisherigen Erfahrungen nicht möglich sein wird, hierfür jährlich mehr als 30 Personen zu gewinnen, wird sich die Aufstockung über mindestens 13 Jahre erstrecken. *)

*) Es ist daher beabsichtigt, die Bestimmungen über das Inkrafttreten des neuen StGB dahingehend zu ändern, daß die Bestimmungen über die Bewährungshilfe zunächst nur für eine an die Jugendlichen unmittelbar anschließende Altersgruppe und erst später auch für weitere Altersgruppen in Kraft treten.

-19-

a) Personalmehraufwand

Der Personalmehraufwand wird sich mithin im 1. Jahr belaufen auf rund 3,1 Mio S, der Mehraufwand wird jährlich um diesen Betrag ansteigen und beläuft sich demnach im 13. Jahr auf rund 39,8 Mio S.

b) Sachaufwand

Im Hinblick darauf, daß die Führung der Bewährungshilfe vorläufig noch im Sinn des Dritten Abschnittes des Bewährungshilfegesetzes privaten Vereinigungen übertragen ist, kann der zu erwartende Sachmehraufwand derzeit lediglich im Rahmen dieser Art der Durchführung geschätzt werden. Die durchgeführten Schätzungen haben für die Jahre 1974 bis 1977 einen Gesamtsachaufwand ergeben, der sich im ersten Jahr beläuft auf rund 13,4 Mio S und im 4. Jahr (Ende des Schätzungszeitraums) auf rund 21,2 Mio S.*)

6. Gesamter Mehraufwand

Der gesamte Mehraufwand wegen der im Vorstehenden angeführten Vorhaben - also ohne Berücksichtigung der Vorhaben im Bereich des Vollzuges von Freiheitsstrafen, die unabhängig vom Inkrafttreten des neuen StGB erforderlich sind, würde sich nach den im Vorstehenden unter 2 bis 5 angeführten Schätzungen in den nächsten 10 Jahren entsprechend der tieferstehenden Aufstellung entwickeln. Bei der Aufstellung wird davon ausgegangen, daß mit der Vorbereitung der Errichtung des oben unter 2 bezogenen Anstaltenkomplexes - die diesbezüglichen Kostenschätzungen sind jeweils besonders ausgewiesen - noch in diesem

*) Der in den genannten Beträgen nicht inbegriffene Aufwand der Heime für die Bewährungshilfe i.S. des § 13 des Bewährungshilfegesetzes beläuft sich im ersten Jahr auf rund 9,8 Mio S, im 4. Jahr auf rund 19,6 Mio S.

Jahr 1973 begonnen werden kann; der Sachaufwand der Bewährungshilfe (oben 5 b) ab 1978 muß, da diesbezügliche Schätzungen noch nicht erstellt werden können, insoweit unberücksichtigt bleiben, als er jeweils nur mit dem für das Jahr 1977 geschätzten Betrag veranschlagt wird.

Jahr	Bauaufwand in Mio S	Personal- u. Sachaufwand in Mio S	Gesamter Mehr- aufwand in Mio S
1973	2	-	2
1974	2	16,6	18,6
1975	6	29,5	35,5
1976	20	38,6	58,6
1977	20	48,3	68,3
1978	100	55,1	155,1
1979	150	61,9	211,9
1980	200	68,7	268,7
1981	200	75,5	275,5
1982	150	82,3	232,3

*

Die Realisierung und Finanzierung dieses Programms hängt wesentlich von der Durchführung des langfristigen Investitionsprogramms des Bundes für die Jahre 1973 bis 1982 ab. Die Dotierung des Programms für die einzelnen Jahre richtet sich nach der jeweiligen Budgetlage.

*

Ich behalte mir eine ergänzende Berichterstattung im Gegenstand, insbesondere über die im Laufe des Jahres 1973 getroffenen einleitenden Maßnahmen, vor.

29. Mai 1973

Der Bundesminister:

B r o d a

A n h a n g

Auszug aus der Regierungsvorlage eines Straf-
gesetzbuches, 30 Blg. NR XIII. GP, nach dem
Stand der Beratungen in dem vom Justizausschuß
des Nationalrates eingesetzten Unterausschuß
am 12. Mai 1973

Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme
Rechtsbrecher

§ 21. (1) Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen.

Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige
Rechtsbrecher

§ 22. (1) Wer den Mißbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergehen ist und wegen einer im Rausch oder sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung begangenen strafbaren Handlung oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Beraus-
schung (§ 294) verurteilt wird, ist vom Gericht in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an berauschende Mittel oder Suchtmittel eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen oder doch mit Strafe bedrohte Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.

(2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn der Rechtsbrecher mehr als zwei Jahre in Strafhaft zu verbüßen hat, die Voraussetzungen für seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen oder der Versuch einer Entwöhnung von vornherein aussichtslos scheint.

Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche
Rückfallstäter *)

§ 23. (1) Wird jemand nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Handlungen zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter anzuordnen,

*) Endgültige Fassung vorbehalten.

-3-

1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit, nach § 6 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes, BGBl. Nr. 234/1951, oder wegen einer oder mehrerer gemeingefährlicher strafbarer Handlungen erfolgt,

2. wenn er bereits zweimal ausschließlich oder überwiegend wegen solcher Handlungen zu Freiheitsstrafen in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und deshalb vor Begehung der nunmehr abgeurteilten Handlungen, jedoch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mindestens achtzehn Monate in Strafhaft zugebracht hat und

3. wenn zu befürchten ist, daß er wegen seines Hanges zu strafbaren Handlungen der in Z. 1 genannten Art oder weil er seinen Lebensunterhalt überwiegend durch solche strafbare Handlungen zu gewinnen pflegt, sonst weiterhin solche strafbare Handlungen mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung des Rechtsbrechers in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen.

(3) Die Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher steht der Strafhaft (Abs. 1 Z. 2) insoweit gleich, als die Zeit der Anhaltung auf die Strafe anzurechnen ist.

-4-

(4) Eine frühere Strafe bleibt außer Betracht, wenn seit ihrer Verbüßung bis zur folgenden Tat mehr als fünf Jahre vergangen sind. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist erst mit Rechtskraft des Urteils.

(5) Ausländische Verurteilungen sind zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 76 vorliegen und anzunehmen ist, daß der Täter auch von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden wäre und die zur Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 erforderliche Zeit in Strafhaft zugebracht hätte.

Reihenfolge des Vollzugs von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

§ 24. (1) Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist vor der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Zeit der Anhaltung ist auf die Strafe anzurechnen. Wird die Unterbringung vor dem Ablauf der Strafzeit aufgehoben, so ist der Rechtsbrecher in den Strafvollzug zu überstellen, es sei denn, daß ihm der Rest der Strafe bedingt oder unbedingt erlassen wird.

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter ist nach der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Vor der Überstellung des Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfalltäter hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Unterbringung noch notwendig ist.

-5-

Dauer der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

§ 25. (1) Vorbeugende Maßnahmen sind auf unbestimmte Zeit anzuordnen. Sie sind so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert. Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht länger als zehn Jahre.

(2) Über die Aufhebung der vorbeugenden Maßnahme entscheidet das Gericht.

(3) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter noch notwendig ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alljährlich zu prüfen.

(4) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher aufrecht zu halten ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alle sechs Monate zu prüfen.

Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme

§ 48. (1) Aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sind die Eingewiesenen stets nur unter Bestimmung einer Probezeit bedingt zu entlassen. Aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter sind die Eingewiesenen unbedingt zu entlassen, wenn die Anhaltezeit (§ 25 Abs. 1) abgelaufen ist oder im Fall der Anhaltung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher eine Fortsetzung oder Ergänzung der Entwöhnungskur keinen Erfolg verspricht, sonst unter Bestimmung einer Probezeit nur bedingt.

-6-

(2) Die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ist zu verfügen, wenn nach der Aufführung und der Entwicklung des Angehaltenen in der Anstalt, nach seiner Person, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, daß die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, nicht mehr besteht.

(3) Wird der Rechtsbrecher aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vor Ablauf der Strafzeit bedingt oder unbedingt entlassen, so ist nach § 24 Abs. 1 letzter Satz vorzugehen.

(4) Die Entscheidung, daß die Überstellung des Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht mehr notwendig ist (§ 24 Abs. 2), steht einer bedingten Entlassung aus der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gleich.

Probezeiten

§ 49. (1) Die Probezeit bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe dauert so lange wie der bedingt erlassene Strafrest, mindestens aber ein und höchstens fünf Jahre, bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe jedoch zehn Jahre.

(2) Die Probezeit bei der Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter beträgt zehn Jahre. Bei der Entlassung aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist die Probezeit mindestens mit einem und höchstens mit fünf Jahren zu bestimmen.

-7-

(3) Wird die bedingte Nachsicht des Strafrestes oder die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nicht widerrufen, so ist sie für endgültig zu erklären. Fristen, deren Lauf beginnt, sobald die Strafe vollstreckt oder die vorbeugende Maßnahme vollzogen ist, sind in einem solchen Fall ab der bedingten Entlassung aus der Strafe oder aus der vorbeugenden Maßnahme zu berechnen.

Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers

§ 51. (1) Einem Rechtsbrecher, dem die Strafe bedingt nachgesehen oder der aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen wird, hat das Gericht Weisungen zu erteilen und einen Bewährungshelfer zu bestellen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten.

(2) Weisungen und die Bestellung eines Bewährungshelfers gelten bis zum Ende der Probezeit, soweit sie nicht vorher aufgehoben oder gegenstandslos werden.

Bewährungshilfe

§ 53. (1) Der Bewährungshelfer hat über den Lebenswandel des Rechtsbrechers und über die Erfüllung der erteilten Weisungen zu wachen. Er hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, ihm zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung zu verhelfen, die Gewähr dafür bieten, daß der Rechtsbrecher in Zukunft keine weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen begehen werde. Soweit es dazu nötig ist, hat er Versuchungen vom Rechtsbrecher fernzuhalten und ihm zu helfen, eine geeignete Unterkunft und Arbeit zu finden.

(2) Der Bewährungshelfer hat dem Gericht in angemessenen Zeitabständen über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zu berichten.

(3) Das Gericht hat^{*)} während der Probezeit einen Bewährungshelfer auch nachträglich zu bestellen, einen anderen Bewährungshelfer zu bestellen oder die Bewährungshilfe aufzuheben, soweit dies nach § 51 geboten scheint.

*) FPÖ Zustimmung vorbehalten.